

1110

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreis-
einteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Vom 10. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreis-
einteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Wahlkreisgesetzes**

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 8 Euskirchen I wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich.“
- b) Die Beschreibung des Wahlkreises 12 Düren II – Euskirchen II wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Hellenthal, Kall und Schleiden.“
- c) Die Beschreibung des Wahlkreises 23 Oberbergischer Kreis I wird wie folgt gefasst:
- „Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide und Wipperfürth.“
- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 Bonn II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 09 bis 12, 15 und 16 sowie 21 bis 27 und 41 bis 43.“
- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 Wuppertal I wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 51 Barmen-Mitte und 52 Sedansberg.“
- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 32 Wuppertal II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersonnenbaum, 05 Griffenberg sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 53 Loh, 54 Unterbarmen-Clausen, 55 Hatzfeld, 56 Kothens-Lichtplatz.“
- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 33 Wuppertal III-Solingen II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld der Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath und vom Stadtbezirk Wald die Kommunalwahlbezirke 32 Altenhof-Wittkuhle, 33 Wald Mitte-Eigen sowie 34 Fuhr-Hegelring-Baumühle.“

- h) Die Beschreibung des Wahlkreises 34 Solingen I wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Mitte, Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid, Burg/Höhscheid und vom Stadtbezirk Wald der Kommunalwahlbezirk 31 Rosenkamp-Weyer.“
- i) Die Bezeichnung des Wahlkreises 35 wird in „Remscheid-Oberbergischer Kreis III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:
- „Kreisfreie Stadt Remscheid und vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Radevormwald.“
- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 36 Mettmann I wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3010 bis 3050 und 3070 bis 3150.“
- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 37 Mettmann II wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath und Haan, von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3060 und 3160 bis 3220 sowie die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5010, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200.“
- l) Die Bezeichnung des Wahlkreises 47 wird in „Krefeld I – Viersen III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln sowie vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst.“
- m) Die Beschreibung des Wahlkreises 52 Viersen II wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal und Niederkrüchten.“
- n) Die Beschreibung des Wahlkreises 57 Wesel II wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 und von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Rheinberg und Borth.“
- o) Die Beschreibung des Wahlkreises 60 Duisburg I wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 505 Neudorf Nord, 506 Neudorf Süd und 509 Wanheimerort.“
- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 61 Duisburg II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie der Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl.“
- q) Die Beschreibung des Wahlkreises 62 Duisburg III wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich/Beeck sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 504 Duissern, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld.“
- r) Die Bezeichnung des Wahlkreises 63 wird in „Duisburg IV – Wesel V“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn sowie vom Kreis Wesel von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Orsoy und Budberg.“
- s) Die Beschreibung des Wahlkreises 66 Essen II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36

Frillendorf sowie vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 33 Byfang und 48 Burgaltendorf“:

- t) Die Beschreibung des Wahlkreises 67 Essen III wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel, 6 Südostviertel sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 26 Bredeney und 27 Schuir“:

- u) Die Beschreibung des Wahlkreises 68 Essen IV wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 31 Heisingen, 32 Kupferdreh, 43 Überraehr-Hinsel, 44 Überraehr-Holthausen sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 29 Werden, 30 Heidhausen, 42 Fischlacken und 49 Kettwig“:

- v) Die Beschreibung des Wahlkreises 89 Minden-Lübbecke II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Minden und Porta Westfalica“:

- w) Die Bezeichnung des Wahlkreises 90 wird in „Herford I – Minden-Lübbecke III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme“:

- x) Die Bezeichnung des Wahlkreises 91 wird in „Herford II – Minden Lübbecke IV“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen“:

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2007“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Innenministerium“ wird durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

2023

Dritte Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

Vom 5. November 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und auf Grund des § 5 Absatz 5 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 65 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen gelten die §§ 4 bis 7.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung“ durch die Wörter „des zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten papiergebundenen Dokumentes der Satzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Satzung“ durch die Wörter „das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Satzung“ durch die Wörter „das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wortlaut“ die Wörter „des papiergebundenen Dokumentes“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Satzung“ durch die Wörter „Das papiergebundene Dokument der Satzung“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

1. im Amtsblatt der Gemeinde,

2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,

3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder

4. durch Bereitstellung im Internet,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „die Internetadresse ist anzugeben.“ ersetzt.